

Mercedes 190E-16V Club e.V.



An den

Mercedes 190E-16V Club e.V.
- Mitgliederverwaltung -
c/o Johannes Heiler
Mannschwenden 257
87764 Legau

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Mercedes 190E-16V Club e.V.

Name

Vorname

Straße

PLZ und Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Homepage

Mein 16er (Modell etc.)

Ich habe die Satzung des Mercedes 190E-16V Club e.V. im Anhang gelesen und akzeptiere sie in allen Punkten.

(Datum, Unterschrift)

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Mannschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brottdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus

Der Mercedes 190E-16V Club e.V. wickelt den Beitragseinzug im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens ab.

Daher erteile ich dem Club hiermit die

Ermächtigung zum Einzug von Lastschriften

Hiermit wird der Mercedes 190E-16V Club e.V. widerruflich berechtigt, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gem. Beitragsordnung (z. Zt. € 50,-- p.a.) bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Kontos durch Lastschrifteinzug einzuziehen. Für eine entsprechende Deckung und Überprüfung der Bankverbindung bei Fälligkeit wird Sorge getragen. Es ist mir bekannt, dass bei fehlender Deckung in der Bankverbindung die nachfolgend genannte kontoführende Bank / das Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet ist.

Der Verein behält sich ausdrücklich im Fall der Nichteinlösung die Geltendmachung der hierfür anfallenden Gebühren für Rücklastschrift, gleich aus welchem Grund, vor.

Name der Bank	
Kontonummer	
Kontoinhaber	
Bankleitzahl	

<hr/> (Datum, Unterschrift)

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Mannschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brottdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus

Erhebung einer einmal zu zahlenden Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Club

Der Mercedes 190E-16V Club e.V. erhebt für die Aufnahme in den Club eine einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr. Diese muss vor Aufnahme als Mitglied in den Club per Überweisung auf das unten angegebene Konto entrichtet werden. Diese wird im ersten Jahr zum jährlichen Mitgliedsbeitrag von (z. Zt. € 50,-- p.a.) hinzugerechnet. In den Folgejahren ist der Mitgliedsbeitrag, dann für eine Einzel-bzw. Familienmitgliedschaft (z. Zt. € 50,-- p.a.).

Hinweis: Erst ab Zahlungseingang erhält das Mitglied die Zugänge zu den clubinternen Bereichen sowie ist berechtigt an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Des Weiteren werden Vergünstigungen im Rahmen der Mitgliedschaft erst ab Zahlungseingang gewährt.

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Erhebung einer einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr für eine Mitgliedschaft im Club: Mercedes 190E-16V e.V. einverstanden bin,

_____ (Datum, Unterschrift)

Die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr von (z. Zt. € 100,-- p.a.) ist vor der Erteilung der vollständigen Mitgliedschaft auf unten angegebenes Konto zu entrichten:

Name der Bank	Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG
Kontonr. / BLZ:	7202 05 / 5929 1200 2361
Kontoinhaber:	Mercedes 190E-16V Club e.V.
IBAN / BIC:	DE86 5929 1200 2361 7202 05 / GENODE51BEX

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Mannschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brottdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus

Satzung des

Mercedes 190E-16V Club e.V.

Die Satzung in der Fassung vom 05.08.2006

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, als auch für Männer in der männlichen Sprachform.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein führt den Namen „Mercedes 190E-16V Club e.V.“
- Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er folgt dem gemeinnützigen Zweck der Beratung der Vereinsmitglieder in Fahrsicherheit, Technik und der Erhaltung der Substanz der 16-Ventil-Modelle der Mercedes -Baureihe W201.
- Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, auf unpolitischer und nichtkonfessioneller Basis Erfahrungen und Meinungen in technischen, historischen und touristischen Belangen auszutauschen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, solche selbst zu organisieren und den Dialog mit dem Hersteller sowie mit anderen Mercedes-Vereinigungen zu pflegen.
- Die Fahrzeuge sollen sich in einem den Vorschriften der StVZO genügenden Zustand befinden. Die Erhaltung des Originalzustandes ist nicht zwingend notwendig.

§3 Mittel des Vereins

- Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen sowie durch Beiträge von Sponsoren und sonstige Zuwendungen generiert.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der Vereinsziele, der Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung verwendet und nicht an einzelne Mitglieder vergeben werden. Ausnahme bilden eventuelle Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne des Vereins.

§4 Die Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Sechzehnventil-Fahrzeug der Baureihe w201 (201.034, 201.035 und 201.036) besitzen, oder Personen, die sich für die Geschichte der Marke oder die Ziele des Vereins einsetzen sowie juristische Personen, die den Verein fördernd begleiten.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§5 Aufnahme in den Verein

- Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Mannschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brottdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Tod, Ausschluss oder Austritt erfolgen.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seit der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Forderung nicht vollständig beglichen ist. Gegen einen Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste kann der Betroffene Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand, die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen
- Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinsschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

§7 Die Mitgliedsbeiträge

- Über die Höhe und den Erhebungsmodus der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich kalenderjährlich im Voraus erhoben. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig. Die Mittel des Vereins werden vom Schatzmeister/Kassenwart verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Entrichtung des Beitrags erfolgt auf dem Wege des Lastschrifteinzugsermächtigungsverfahrens. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine hiervon abweichende Zahlungsart zulassen.

§8 Rechte und Pflichten

- Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben je eine Stimme. Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.

§9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- Der Vorstand des Vereins i.S. §26 BGB (im Folgenden „Vorstand“ genannt) besteht aus mindestens drei Personen bei 4 Ämtern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Es sind dies der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vorstand Finanzen (Schatzmeister) und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Schriftführer), wobei das Amt des Vorstandes Öffentlichkeitsarbeit auch von einem der anderen Vorstandsmitglieder ausgefüllt werden kann. Andere Vereinigungen von zwei oder mehreren Vorstandsämtern auf eine Person sind nicht zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes setzt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein beliebiges Vorstandsmitglied (jedoch kein Beisitzer)

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Mannschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brottdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus

- jeweils einzeln vertreten (Einzelvertretungsvollmacht).
- Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden. Zusammen mit dem Vorstand i.S. §26 BGB bilden sie den erweiterten Vorstand.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben. Er kann Sonderaufgaben an einzelne Vereinsmitglieder delegieren.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie bleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
 - Organisation und Gestaltung des Vereinslebens
 - Entscheidungen, die nicht der Regelung durch die Mitgliederversammlung bedürfen

§11 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt elektronisch per E-Mail, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Ist keine elektronische Kommunikation möglich, erfolgt die Einberufung schriftlich.
- Die Mitgliederversammlung ist idealerweise jährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre einzuberufen.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Stimmübertragung und Vollmachtserteilung sind ausgeschlossen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge betreffend Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nicht möglich.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge, soweit die Antragstellung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - Entgegennahme der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.
- Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut der Antragstellung bekannt gegeben worden sind. Insoweit hat die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Für Anträge und Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitgliedern, also nicht nur anwesende, erforderlich.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller vorhandenen Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch ohne Versammlung eine schriftliche Beschlussfassung z.B. elektronisch, herbeiführen. Es gelten die Regelungen für eine Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind. Darauf ist bei Einladungen gesondert hinzuweisen.
- Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen,

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Mannschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brottdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus

aus dem jedenfalls die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Der Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe die jährliche Kassenprüfung durchzuführen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten vor der Mitgliederversammlung.

§13 Die Salvatorische Klausel

- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Vorsitzender:
Johannes Heiler
Manschwenden 257
D-87764 Legau

Stellv. Vorsitzender:
Thomas Jäger
Heisterweg 27
D-66663 Merzig/Brotdorf

Vorstand Finanzen:
Christian Engel
Klaieschen 2A
L-5451 Stadtbredimus